

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Jugendamt - Familienhilfe
Herr Stefan Hesse, Tel. 172431

TOP: Übertragung der Aufgabe „Beratung gem. § 8b SGB VIII,, auf das Märkische Kinderschutzzentrum		
Beschlussvorlage Nr. 108/2013		
Produkt: 060 030 010 Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.06.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.07.2013

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		30.000,00 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Finanzierung erfolgt durch Zuschusszahlung an den Träger der freien Jugendhilfe. Neuveranschlagung ab 2014.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: / /		
Laufend: 060 030 010/ /		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe		
<input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe		
Grundlage:		

Beschlussvorschlag:

Die Aufgabe „Beratung nach § 8 b SGB VIII“ wird im Umfang einer halben Stelle auf das Märkische Kinderschutzzentrum übertragen. Die Vereinbarung sieht eine Überprüfung des Aufgabenumfangs und ggf. Anpassung der Beratungskapazität nach Ablauf des ersten Jahres vor.

Begründung:

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde folgende neue Aufgabe gesetzlich definiert:

§ 4 KKG (Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes) Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 **haben** zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung **gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Umsetzung der Aufgabe:

Die Beratung ist eine zusätzliche Aufgabe, die die Jugendämter umzusetzen und sicher zu stellen haben. Ansprüche der Kommunen auf Erstattung der Mehraufwendungen aufgrund der Konnexität aus dem Gesetzgebungsverfahren bestehen nicht. Die Mehrkosten (Schätzungen zufolge bundesweit 20 Mio. €) können daher nicht refinanziert werden.

Der Neuaufbau einer neuen Stelle innerhalb des FD 51.2 könnte eine Konsequenz sein. Dies würde zu einer zusätzlichen (anteiligen) Planstelle sowie einer verwaltungsmäßigen Unterstützung dieser Stelle führen. Darüber hinaus wäre eine strikte Trennung dieser Stelle von den Aufgaben ASD und Ambulante Dienste zur Wahrung des Anonymitätsschutzes erforderlich.

Jedoch herrscht in einschlägigen Kommentaren und seitens der Landesjugendämter Einigkeit hinsichtlich dieses neuen Beratungsanspruchs für die „Berufsgeheimnisträger“, dass die Beratungsaufgabe nicht durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sichergestellt werden kann, da sonst

- a) der Anonymitätsschutz nicht mehr gewährleistet wäre und außerdem
- b) es Interessenkonflikte zwischen Beratung, Hilfeverantwortung und Finanzverantwortung geben kann und
- c) der Prozessschritt des Übergangs der Fallverantwortung „auf das Jugendamt“ nicht klar abgrenzbar ist und somit zu unklaren Verantwortungsübergängen führt.

(vgl. hierzu u.a. Kommentierungen von Schimke und Wiesner zur Beratungsaufgabe gem. § 8b SGB VIII)

Sinnvoll ist die Anbindung der Aufgabe an das Märkische Kinderschutzzentrum, da dort bereits artverwandte Aufgaben wahrgenommen werden und ein hohes Maß an Fachwissen und fachspezifischer Beratungskompetenz vorhanden ist. Die Aufgabe kann dort also effizient umgesetzt werden. Die bereits vorhandene Geschäftsstelle sichert eine durchgehende Erreichbarkeit.

Zur Übernahme der Aufgabe werden zusätzliche Personalkapazitäten von zunächst 0,5 VzÄ im Märkischen Kinderschutzzentrum benötigt, da mit hohem Beratungsbedarf seitens der Lehrerinnen und Lehrer zu rechnen ist, die sich nunmehr vor Meldungen an das Jugendamt entsprechend den neuen gesetzlichen Regelungen zunächst beraten lassen müssen. Der Beratungsbedarf der sonstigen Berufsheimnisträger kann derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden, hier ist ggf. insbesondere für die Berufsheimnisträger aus dem medizinischen Bereich noch Aufklärungsarbeit über die neue rechtliche Situation und den Beratungsanspruch im Sinne des Kinderschutzes zu leisten. Darüber hinaus haben die vor Ort ansässigen Institutionen mit den o.g. Berufsgruppen einen Beratungsanspruch gem. § 8b SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger (Jugendamt Lüdenscheid) unabhängig vom Wohnsitz der Kinder. Durch diese Zuständigkeit besteht ein zusätzlicher Beratungsbedarf.

Kosten:

Die Vergütung dieser Stelle richtet sich nach der vergleichbaren Aufgabe Erziehungsberatung und entspricht der Vergütungsgruppe S 17 TVÖD. Inklusiv der arbeitgeberseitigen Nebenkosten kann bei einem Beschäftigungsumfang mit einer halben Stelle von Personalkosten von rund 29.000 € (bei einem mehrjährig bestehenden Beschäftigungsverhältnis) ausgegangen werden, sowie von pauschal angesetzten Sachkosten von 1.000 €.

Dieser Betrag steht derzeit nicht im Haushalt zur Verfügung. eine Neuveranschlagung zur Absicherung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe ist für das Haushaltsjahr 2014 erforderlich. Für das laufende Jahr sind die Mehraufwendungen außerplanmäßig bereit zu stellen, die Deckung erfolgt durch Reduzierungen bei anderen Sachkonten. Ein außerplanmäßiges Sachkonto wird eingerichtet, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kinderschutzzentrum geschlossen ist.

Die Vereinbarung soll eine Anpassungsmöglichkeit nach dem ersten Jahr vorsehen, um die Beratungskapazität dem tatsächlichen Bedarf anpassen zu können.

Lüdenscheid, den 18.06.2013

Im Auftrag:

gez. *Scharwächter*

Hermann Scharwächter